

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und des § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Verordnung zur Änderung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

VO-Nr. 19/044

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung II D 15 (V)
Tel.: 9028 (928) 2728

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und des § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes

über die Verordnung zur Änderung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g
zur Änderung der
Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 13. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S.1373) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. S. 5175) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 1373) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Vierte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)"

2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, gilt nur § 13.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung und das bei ambulanten Diensten tätige Personal hat in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen.“
 - c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören oder es sich um Zimmer ausschließlich schwerstkranker und sterbender Bewohnerinnen und Bewohner handelt.“
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschäftigten, auch soweit sie geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, ist der Zugang nur zu gewähren, wenn sie getestet sind. § 28b Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend.“

6. Die Überschrift des 5. Teils wird wie folgt gefasst:

„5. Teil -

Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und gemeinsame Mahlzeiten in
vollstationären Einrichtungen“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Veranstaltungen, Singen und Zusammenkünfte“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Nummer 6 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 6 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

8. In § 10 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

9. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ jeweils durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bewohnerbeirat“ durch die Wörter „die Bewohnervertretung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren. Sofern Besuchende die 2G-Bedingung nicht erfüllen, sind für die Dauer des

Besuchs erhöhte Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich. Die Festlegung der erhöhten Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besuchenden von Schwerstkranken und Sterbenden sind jederzeit Testmöglichkeiten durch die Pflegeeinrichtungen anzubieten.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes und § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 gelten als ein Haushalt im Sinne der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

12. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

13. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „21. Januar“ durch die Angabe „18. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Schutzvorkehrungen sowie weitere effektive Maßnahmen sind erforderlich, um pflegebedürftige Menschen als vulnerable Gruppe wirksam vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat angesichts der „äußerst dynamischen Corona-Infektionslage“ mit sehr hoher Allgemein-Inzidenz und hoher Belastung des Gesundheitswesens durch COVID-Patientinnen und –Patienten besonders auf die hohe Priorität des Schutzes vulnerabler Gruppen hingewiesen (siehe Gemeinsame Erklärung vom 5. November 2021).

Die pandemische Lage ist weiterhin angespannt. Die 7-Tage-Inzidenz der Gesamtbevölkerung ist in Berlin auf einem sehr hohen Stand (511,5) und der Indikator der ITS-Belegung ist hoch (18,2 %). Die Hospitalisierungs 7-Tage-Inzidenz liegt bei 3,8. In der Altersgruppe 70+ ist die Inzidenz zum jetzigen Zeitpunkt allerdings niedriger als in allen anderen Altersgruppen (07.01.2021 - siehe <https://data.lageso.de/lageso/corona/corona.html>).

Aktuell gibt es in 85 Pflegeeinrichtungen aktive Fälle. Insgesamt sind gegenwärtig 190 Bewohnende und 126 Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen infiziert. Seit Beginn der vierten Welle sind 62 Pflegeheimbewohner gestorben (Quelle: Lagebericht der Heimaufsicht vom 29.12.21).

Die Impfquote der über 60jährigen (vollständig geimpft) liegt in Berlin bei 90 % und damit deutlich höher als die der Allgemeinbevölkerung mit 71,9 %. 68,2 % der Menschen über 60 haben eine Auffrischimpfung erhalten (Stand: 04.01.2022; Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html).

In den Pflegeeinrichtungen ist die Zahl der sog. Impfdurchbrüche sehr hoch. Die meisten der in den stationären Pflegeeinrichtungen nachgewiesenen Infektionen haben Bewohnende, die nur zweifach geimpft sind. Die Zahl der schweren oder tödlichen Verläufe ist allerdings niedrig. Die Erhöhung des (Dritt-) Impfschutzes in den Pflegeeinrichtungen für Bewohnende und Beschäftigte von stationären Pflegeeinrichtungen wird weiter unterstützt.

Die Beibehaltung der in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen ist angesichts der aktuellen Lage weiterhin erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich. Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedliche Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, auch das Grundrecht nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, der Schutz von Ehe und Familie. Die Grundrechtseingriffe sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Es wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung der Pandemie in den Pflegeeinrichtungen getroffen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich verfassungsmäßig garantierter

Grundrechte in unterschiedlicher Intensität eingegriffen. Beteiligte wurden dadurch bereits über einen erheblichen Zeitraum in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere auch das Recht der Bewohnenden sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften auf möglichst unbeschränkte Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten ist hoch zu gewichten.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Der Zitiernamen der Verordnung vom 22. Dezember 2021 in der Klammer der Überschrift lautete „Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung“ und war daher leider nicht ganz eindeutig. Der Zitiernamen der Verordnung wird daher in „Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung“ geändert.

Zu Nummer 2

(Änderung § 1)

In § 1 werden die Gesetzesverweise auf das WTG 2021 angepasst. Von § 5 Absatz 1 WTG 2021 werden bislang nur nach dem 01.12.2021 neu entstandene Pflege-Wohngemeinschaften umfasst. Um auch die vor dem 01.12.21 bestandenen Pflege-Wohngemeinschaften von § 1 Satz 2 zu erfassen, wird der Anwendungsbereich auf diese erweitert. Gemäß § 40 Absatz 1 WTG 2021 finden die Vorschriften des WTG 2010 bis 31.5.23 weiter Anwendung.

Zu Nummer 3

(Änderung § 2 Absatz 1)

Mit Inkrafttreten der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 wurde eine entsprechende Anpassung des Gesetzesverweises notwendig.

Zu Nummer 4

(Änderung § 3)

a) und b)

Um auch Pflegebedürftige, die durch ambulante Dienste betreut werden, vor einem Eintrag des Coronavirus in die eigene Häuslichkeit besser zu schützen, wird die Maskenpflicht auf diesen Bereich ausgeweitet.

c) Absatz 4 wird eine zweite Ausnahme der Maskenpflicht hinzugefügt. Sie betrifft die Situation innerhalb eines Zimmers, das ausschließlich von Schwerstkranken und Sterbenden bewohnt wird. Mit der Möglichkeit auf das Tragen einer Maske in diesem Fall zu verzichten, sollen die Gestaltungsmöglichkeiten des Besuchs verbessert werden.

Zu Nummer 5

(Änderung von § 4 Absatz 1)

Im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen, insbesondere der sich derzeit ausbreitenden hochinfektösen Omikron-Mutation sollen auch geimpfte und genesene Beschäftigte täglich getestet werden. Die Möglichkeit i.S.v. § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz Antigentests unter Eigenanwendung ohne Überwachung durchzuführen, bleibt unberührt.

Zu Nummer 6

(Änderung der Überschrift zu Teil 5)

Aus der Überschrift wird das Wort „Sport“ entfernt, da diesbezügliche Regelungen entfallen sind.

Zu Nummer 7

(Änderung der Überschrift zu § 8)

Aus der Überschrift wird das Wort „Sport“ entfernt, da diesbezügliche Regelungen entfallen sind.

Zu Nummer 8

(Änderung § 8)

Aktualisierung der Gesetzesverweise an die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zu Nummer 9

(Änderung § 10)

Aktualisierung des Gesetzesverweises an die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zu Nummer 10

(Änderung § 11)

Aktualisierung der Gesetzesverweise an die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zu Nummer 11

10a) (Änderung § 12 Absatz 1)

Da bei der Erarbeitung des Besuchskonzepts statt des Bewohnerbeirats gegebenenfalls auch vorhandene Führsprecherinnen und Führsprecher zu beteiligen sind, wird nunmehr auf den umfassenderen Begriff der Bewohnervertretung des § 13 WTG abgestellt.

10b) (Änderung § 12 Absatz 2)

Das derzeitige hohe Infektionsrisiko mit Ausbreitung der Omikron-Mutation erfordert zusätzliche Schutzmaßnahmen. Besuche sollen nunmehr unter 2G-Bedingung stattfinden. Um aber auch Besuchenden, die nicht unter die 2G-Bedingung fallen, den Besuch zu ermöglichen, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie der anderen Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich. Dies kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, dass Besuche von An- und Zugehörigen in Außenbereiche oder in von den übrigen Bewohnerinnen oder Bewohnern abgetrennten Bereiche verlagert werden.

10c) (Änderung § 12 Absatz 4)

Besuche Schwerstkranker und Sterbender sind auch außerhalb der regulären Besuchszeiten möglich. Absatz 4 stellt klar, dass auch zu außerordentlichen Besuchszeiten Testmöglichkeiten durch die Pflegeeinrichtung anzubieten sind.

Zu Nummer 12

(Änderung § 13)

Korrektur des Verweises auf alle Pflegewohngemeinschaften durch Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf Bestandswohngemeinschaften.

zu Nummer 13

(Änderung § 14)

Aktualisierung der Gesetzesverweise an die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zu Nummer 14

(Änderung § 15)

Die Verordnung wird in Anbetracht der sehr hohen Inzidenzen bis zum 18. Februar 2022 verlängert. Eine Begrenzung der Geltungsdauer ist in § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes und § 5 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorgegeben. Die Begrenzung der Geltungsdauer auf maximal 4 Wochen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden.

- B. Rechtsgrundlage:
§ 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 39 Absatz 1 und Absatz 4 der Dritten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus i.V.m. § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes i.V.m. § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine
- D. Gesamtkosten:
keine
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
 - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 13. Januar 2022

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Vierte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pfleßemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)</p> | <p style="text-align: center;">Vierte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Einrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I, S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I, S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt nur § 13 dieser Verordnung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Einrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I, S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I, S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für Pflege-Wohngemeinschaften nach § 40 Absatz 1</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, gilt nur § 13 dieser Verordnung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Schutz- und Hygienemaßnahmen</p> <p>(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Sie hat sich mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Person abzustimmen. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Es ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen und mit der Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln des Arbeitsschutzes abzustimmen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Schutz- und Hygienemaßnahmen</p> <p>(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Sie hat sich mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Person abzustimmen. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Es ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen und mit der Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln des Arbeitsschutzes abzustimmen.</p> |

§ 3

Medizinische Gesichtsmaske

(1) Bewohnende haben innerhalb der Einrichtung, außerhalb ihres Zimmers eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen; hiervon ausgenommen sind schwerstkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen, sofern sie sich an ihrem Platz aufhalten. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sind auch Personen, die chronisch verwirrt sind.

(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Gleiches gilt beim Aufenthalt im Freien auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-

§ 3

Medizinische Gesichtsmaske

(1) Bewohnende haben innerhalb der Einrichtung, außerhalb ihres Zimmers eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen; hiervon ausgenommen sind schwerstkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen, sofern sie sich an ihrem Platz aufhalten. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der **Vierten** SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sind auch Personen, die chronisch verwirrt sind.

(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung **und das bei ambulanten Diensten tätige Personal hat in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen** eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Gleiches gilt beim Aufenthalt im Freien auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die

| | |
|--|--|
| <p>Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Besucherinnen und Besucher haben vorbehaltlich des Absatzes 4 zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(4) Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> | <p>Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Besucherinnen und Besucher haben vorbehaltlich des Absatzes 4 zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(4) Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören oder es sich um Zimmer ausschließlich Schwerstkranker und Sterbender handelt. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen</p> <p>(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen</p> <p>(1) Beschäftigten, auch soweit sie geimpft oder genesen sind im Sinne von § 2 Nr. 2 und Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ist der Zugang nur zu gewähren, wenn sie getestet sind. §</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>28b Absatz 2 Satz 4</p> <p>Infektionsschutzgesetz gilt entsprechend.</p> |
| <p>5. Teil – Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und Sport, gemeinsame Mahlzeiten in vollstationären Pflegeeinrichtungen</p> | <p>5. Teil – Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und gemeinsame Mahlzeiten in vollstationären Pflegeeinrichtungen</p> |
| <p>§ 8</p> <p>Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und Sport</p> <p>(1) Abweichend von § 8a Absatz 2 Nr. 6 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung bei Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, 2. ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder | <p>§ 8</p> <p>Veranstaltungen, Singen und Zusammenkünfte</p> <p>(1) Abweichend von § 9 Absatz 2 Nr. 6 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung bei Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, 2. ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder |

| | |
|--|---|
| <p>3. alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden.</p> <p>(2) Abweichend von § 11 Absatz 7 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in den Räumen der Pflegeeinrichtung gemeinsam gesungen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.</p> | <p>3. alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden.</p> <p>(2) Abweichend von § 11 Absatz 7 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in den Räumen der Pflegeeinrichtung gemeinsam gesungen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufklärungspflicht über das Infektionsrisiko</p> <p>Personen, die nicht einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personengruppen angehören, müssen darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme an Zusammenkünften nach den §§ 8, 9 und 14 ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufklärungspflicht über das Infektionsrisiko</p> <p>Personen, die nicht einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personengruppen angehören, müssen darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme an Zusammenkünften nach den §§ 8, 9 und 14 ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Besuchsrecht</p> <p>(4) Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</p> | <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Besuchsrecht</p> <p>(4) Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</p> |

| | |
|---|--|
| <p>genannten Personengruppen angehören, darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwingend erforderlich ist. Eine Beschränkung für Besuche im Freien ist unzulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung muss im Besuchskonzept festgelegt und in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.</p> | <p>genannten Personengruppen angehören, darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwingend erforderlich ist. Eine Beschränkung für Besuche im Freien ist unzulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung muss im Besuchskonzept festgelegt und in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Besuchskonzept</p> <p>(1) Die Verantwortlichen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes unter Beachtung des § 11 ein Besuchskonzept zu erstellen und den Bewohnenden sowie Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse zugänglich zu machen. Bei der Erarbeitung des Besuchskonzepts ist der Bewohnerbeirat nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes zu beteiligen.</p> <p>(2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Besuchskonzept</p> <p>(1) Die Verantwortlichen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes unter Beachtung des § 11 ein Besuchskonzept zu erstellen und den Bewohnenden sowie Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse zugänglich zu machen. Bei der Erarbeitung des Besuchskonzepts ist die Bewohnervertretung nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes zu beteiligen.</p> <p>(2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren. Sofern Besuchende die 2G-Bedingung nicht erfüllen, sind für die Dauer des</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(4) Abweichend vom Besuchskonzept ist der Zutritt jederzeit zulässig</p> <p>von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,</p> <p>von Personen zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung,</p> <p>von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen und medizinisch-gesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur</p> | <p>Besuchs erhöhte Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich. Die Festlegung der erhöhten Anforderungen an die Schutz- und Hygienemaßnahmen obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft.</p> <p>(4) Besuchenden von Schwerstkranken und Sterbenden sind jederzeit Testmöglichkeiten anzubieten.</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p>weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (zum Beispiel Fußpflege), von Personen zur Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten nach § 8 und von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen.</p> <p>Die Testpflicht nach § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit der Versagung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften nach § 11 Absatz 5 finden Anwendung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Pflege-Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Pflege-Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes und § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 gelten als ein Haushalt im Sinne der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen</p> <p>(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen</p> | <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen</p> <p>(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen</p> |

| | |
|---|---|
| Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 5 keine Anwendung. | Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 5 keine Anwendung. |
| § 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten | § 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten |
| (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Januar 2022 außer Kraft. | (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. Februar 2022 außer Kraft. |

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

§ 2:

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

§ 5 Absatz 2:

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz verlängert werden.

2. Infektionsschutzgesetz

§ 28 Absatz 1:

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der

Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a Absatz 1, 2 und Absatz 5:

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
- 2a. Verpflichtung zum Tragen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises,
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

§ 32:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

3. Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

§ 39 Verordnungsermächtigung:

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

1. Bestimmungen nach § 5 Absatz 2 zu treffen,
2. über § 1 Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,
3. über die Regelungen im 2. Teil hinaus Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,

4. über § 2 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske zu regeln und
5. über § 4 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere als den im 2. Teil genannte Verpflichtungen zur Dokumentation der Anwesenheit zu bestimmen.

(4) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentareteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu treffen. Dabei soll auf das Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate abgestellt werden. Verordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von den Regelungen in § 8 bezüglich der Befreiung von der Pflicht, ein Testangebot annehmen zu müssen, § 10, § 11, § 26 sowie § 27 zulassen.

4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

§ 7:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Grundgesetz

Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6 Absatz 1:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.